



Genehmigungsbescheid

für die Änderung des Typs von sechs Windenergieanlagen
am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, Windpark Hohenseefeld 3

Cottbus, 05.03.2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.130.Ä0/25

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde


Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Annette Lieske
E-Mail: Annette.Lieske@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1434
Datum: 05.03.2026
Gesch.-Z.: 105-T12-50.130.Ä0/25
Dokument-Nr.: 11734/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderungsgenehmigung Nr. 50.130.Ä0/25

Antrag der Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG vom 26.11.2025 auf wesentliche Änderung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG von sechs Windenergieanlagen durch Typänderung von der Vestas V150-6,0 MW auf die Vestas V150-4,2 MW am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (Windpark Hohenseefeld 3)

Sehr geehrte 

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die

Genehmigung

erteilt, den Typ der mit Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 genehmigten sechs Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld,
Gemarkung Hohenseefeld,
Flur 1, Flurstücke 14, 15,
Flur 2, Flurstücke 14, 15 sowie
Flur 3, Flurstücke 79 und 134

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr und Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] festgesetzt.

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg

[REDACTED]

BIC-Swift: WELADEDXXX

Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

[REDACTED]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Änderung der Parameter der genehmigten sechs WEA vom Typ VESTAS V150.

Bestandsanlagen

Der Antragstellerin wurde am 12.09.2025 die Genehmigung Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs VESTAS V-150 in 14913 Niederer Fläming, Gemarkung Hohenseefeld mit folgenden Parametern erteilt.

Parameter:

Typ:	VESTAS V150-6,0 MW STE
Nabenhöhe:	125 m (WEA 1-4) / 148 m (WEA 5 und 6)
Rotordurchmesser:	150 m
Leistung:	6,0 MW
mittl. Schallleistungspegel L_{WA} :	104,9 dB(A) Mode P6000 102,5 dB(A) Mode SO2
Eiserkennung:	Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“

Tabelle 1 – Anlagenstandorte Bestandsanlagen

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nabenhöhe ab OK Fundament	Koordinaten (ETRS 89, Zone 33)	
					Ostwert	Nordwert
1	Hohenseefeld	1	14	125 m	384.934	5.751.619
2	Hohenseefeld	2	15	125 m	384.995	5.750.586
3	Hohenseefeld	3	79	125 m	383.795	5.751.532
4	Hohenseefeld	3	134	125 m	383.696	5.751.947
5	Hohenseefeld	2	14	148 m	385.117	5.751.104
6	Hohenseefeld	1	15	148 m *	385.435	5.751.503

* 1 m Fundamentabsenkung

Genehmigungsgegenstand war weiterhin die Änderung der Nutzungsart von Waldflächen in Stand- und Betriebsflächen für die WEA durch dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 LWaldG.

Änderungsvorhaben

Gegenstand dieses Änderungsvorhabens ist die Änderung der Parameter des Anlagentyps der sechs WEA hinsichtlich Nabenhöhe, Rotordurchlauf und Nennleistung unter Beibehaltung der Standorte (Tabelle 1) und des Rotordurchmessers. Der mittlere Schallleistungspegel beträgt 104,6 dB(A) im Mode PO1.

Tabelle 2 – Änderungen der Parameter der WEA

WEA-Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Schallleistungspegel		Rotordurchlauf
				L _{WA} [dB(A)] Tag/Nacht	L _{e, max} [dB(A)] Tag/Nacht	
1	VESTAS V-150	4,2 MW	123 m	104,6	105,2	48 m
2	VESTAS V-150	4,2 MW	123 m	104,6	105,2	48 m
3	VESTAS V-150	4,2 MW	123 m	104,6	105,2	48 m
4	VESTAS V-150	4,2 MW	123 m	104,6	105,2	48 m
5	VESTAS V-150	4,2 MW	145 m	104,6	105,2	70 m
6	VESTAS V-150	4,2 MW	145 m *	104,6	105,2	70 m *

* Verzicht auf Fundamentabsenkung, keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.10.2025

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen Antragsunterlagen in elektronischer Form vom 26.11.2025, ergänzt am 09.02.2026 zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB des Genehmigungsbescheides Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht im Folgenden aufgehoben, geändert oder neu erlassen werden. Die Nummerierung der Fachbereiche wird beibehalten.

1. Allgemein

- 1.1 Die WEA sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid und der Genehmigungsbescheid Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 oder Kopien der Bescheide einschließlich der Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (inklusive Bauvorlagen und Ausführungszeichnungen) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt für jede der sechs Einzelanlagen jeweils, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der geänderten WEA spätestens eine Woche vorher den Behörden
- LfU, Referat T25 (Technischer Umweltschutz / Überwachung Wünsdorf), E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de und Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de,
 - Landkreises Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens AZ: 63/02/04957/25 mit dem bekanntgemachten Formular gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV), Anlage 7 und entsprechend Hinweis VI.12, E-Mail: untere-Baufsicht@teltow-flaeming.de,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. VII-2051-25-BIA), E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
- anzuzeigen.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten WEA ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden
- LfU, Referate T 25 und N 1,
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36 14438 Potsdam (Az. A51.2-31202-5930/2023-CT C201000285), E-Mail: office.sued@LAVG.Brandenburg.de,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. VII-0364-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über Normalhöhennull (NHN))
- schriftlich anzuzeigen.
- Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, (vgl. Genehmigungsbescheid Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025, NB IV.10.6).

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 63/02/04957/25), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 09 und entsprechend Hinweis VI.12 anzuzeigen.

- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die geänderten WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.5 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

Die NB IV.2.1 und 2.2 der Genehmigung Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 werden aufgehoben, die NB IV.2.3 bis IV.2.9 gelten fort.

3. Baurecht

Die NB IV.3.2 der Genehmigung Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 wird aufgehoben und neu erlassen.

- 3.2 Sektorielle Betriebseinschränkungen sind im Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-517 Rev.02 vom 28.01.2026 festgelegt. Es sind die sektoriellen Abschaltregelungen nach Abschnitt 3.3.3.4, Tabellen 3.12 und 3.13 zu berücksichtigen.

9. Luftverkehrsrecht

Die NB unter IV.9 der Genehmigung Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 werden aufgehoben und für die geänderten WEA neu erlassen.

- 9.1 Die sechs WEA des Anlagentyps VESTAS V150-4.2MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, davon vier WEA mit einer Nabenhöhe von 123 m und zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 145 m, dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- WEA 1 - N 51 ° 54 ' 12.34 " zu E 13 ° 19 ' 38.74 " eine Höhe von 198,00 mGND / 298,50 mNN
 - WEA 2 - N 51 ° 53 ' 38.96 " zu E 13 ° 19 ' 43.17 " eine Höhe von 198,00 mGND / 302,50 mNN
 - WEA 3 - N 51 ° 54 ' 08.67 " zu E 13 ° 18 ' 39.27 " eine Höhe von 198,00 mGND / 304,50 mNN
 - WEA 4 - N 51 ° 54 ' 22.02 " zu E 13 ° 18 ' 33.59 " eine Höhe von 198,00 mGND / 308,00 mNN
 - WEA 5 - N 51 ° 53 ' 55.81 " zu E 13 ° 19 ' 48.93 " eine Höhe von 220,00 mGND / 315,50 mNN
 - WEA 6 - N 51 ° 54 ' 08.95 " zu E 13 ° 20 ' 05.08 " eine Höhe von 220,00 mGND / 316,50 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 9.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG dürfen eine max. Höhe von 320 m über NN aufgrund der über dem Plangebiet verlaufenden Bauhöhenbeschränkung nicht überschreiben. Eine erneute luftverkehrsrechtliche Überprüfung ist durchzuführen.

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung *unaufgefordert* zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 9.7 An jeder WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 9.7.1 Die Rotorblätter jeder WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
- Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
- Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
- Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.
- Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 9.7.2 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 127 m bzw. ca. 149 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 9.7.3 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.9.9.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV.9.7.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 9.7.4 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 9.7.5 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.7.6 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 65 m bzw. ca. 76,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu 5 m nach oben oder unten abweichend erfolgen.
Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.
- 9.8 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 9.9 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 9.9.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen.
Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.

9.10 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.11 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

9.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

9.13 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.14 Sichtweitenmessgeräte können installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszuweisung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.15 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.16 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 9.17 Havariefälle und andere Störungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 01949LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.18 Alle geplanten Änderungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrsrechtlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, sechs nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie im Windpark Hohenseefeld 3 wesentlich zu ändern.

Für diese Anlagen erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der sechs WEA vom Typ VESTAS V150-6,0MW. Es wird nunmehr beabsichtigt, diese WEA hinsichtlich der Nabenhöhen, der Nennleistung und der Schallleistungspegel zu ändern.

Am 26.11.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG beim LfU, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrags ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. BImSchV entspricht. Mit Schreiben vom 02.12.2025 wurde die Antragstellerin über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet. Folgende Behörden wurden gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG mit Schreiben vom 02.12.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert:

- LfU, Referat T25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf),

- Landkreis Teltow-Fläming,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Das Gutachten zur Standorteignung mit Lastenrechnung wurde am 09.02.2026 nachgereicht. Die Plausibilitätsprüfung dieses Gutachtens ging im LfU am 25.02.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

§ 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG grenzt ergänzend ein, wenn bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen werden oder er gewechselt wird, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Wird gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Anforderungen nach Absatz 8, nämlich ausschließlich die Standsicherheit und die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, nachzuweisen und zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor.

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die beantragten Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12, Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Prüfung der UVP-Pflicht

Die Genehmigung Nr. 50.008.00/23 vom 12.09.2025 für sechs WEA im WP Hohenseefeld 3 erfolgte unter Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, daher entfiel die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Typänderung von der Vestas V150-6,0 MW auf die Vestas V150-4,2 MW mit 2 bzw. 3 m niedrigerer Nabenhöhe auf unveränderten Standorten unterliegt ebenfalls dem § 6 WindBG. Auch für das Änderungsvorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.1.4 Art des Verfahrens

Für das beantragte Änderungsvorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Entsprechend § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BlmSchG waren für die hier beantragten Änderungen des Anlagentyps ausschließlich militärische und luftverkehrliche Belange, die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die nachstehenden Anforderungen nach §16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG werden eingehalten:

1. Verschiebung des Standorts um maximal 8 m unverändert
2. Erhöhung der Gesamthöhe um maximal 20 m Verringerung um 2 und 3 m
3. Verringerung des Rotordurchlaufs um maximal 8 m Verringerung um 2 und 3 m

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die beantragten Änderungen der sechs WEA die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter Ziffer IV vorgenannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den WEA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Wie bereits unter Ziffer IV. dieses Bescheides ausgeführt, gelten die Nebenbestimmungen (NB) des Genehmigungsbescheides Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 unverändert fort soweit sie nicht aufgehoben, geändert oder neu erlassen werden. Gleiches gilt für deren Begründung unter Ziffer V. Deshalb werden in dieser Änderungsgenehmigung zur Typänderung der WEA nur die abweichenden bzw. neu hinzugekommenen NB begründet.

2.2.1 Allgemein

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die sechs WEA sind antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigungen für die WEA und die dazu gehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend der NB IV.1.2 immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.3 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich. Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die in NB IV.1.4 geforderten Anzeigen des Baubeginns beruhen auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO.

Die in NB IV.1.5 geforderten Anzeigen zur Inbetrieb- und Nutzungsaufnahme sind aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG, §§ 83 Abs. 2 BbgBO und §§ 21, 22 ArbSchG geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörde ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlage. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage begonnen wurde.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung der WEA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der WEA (NB IV.1.6).

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WEA entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf zu betrachten. Entsprechend § 16b Abs. 8 BImSchG sind jedoch nur die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu prüfen. Zur Beurteilung der Belastungen durch Lärm wurden die TA Lärm sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) zugrunde gelegt.

Schallimmissionen

Zur Beurteilung der von den beantragten WEA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (wpd onshore GmbH & Co. KG, Schallimmissionsprognose Windparkvorhaben Hohenseefeld III vom 24.11.2025) vorgelegt. Die Schallleistungspegel L_{WA} sowie die in Tabelle 3 abgebildeten Oktavbänder der WEA vom Typ VESTAS V150-4,2 MW beruhen auf einer veröffentlichten Dreifachvermessung des WEA-Herstellers.

Tabelle 3: Oktavschallleistungspegel

Oktavspektrum [Hz]									
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Σ
Mode PO1									
L_{WA} [dB(A)]	86,9	92,7	94,9	97,0	99,0	99,1	93,1	79,9	104,6
$L_{e,max}$ [dB(A)]	87,6	93,4	95,6	97,7	99,7	99,8	93,8	80,6	105,2
$L_{WA,90}$ [dB(A)]	88,3	94,1	96,3	98,4	100,4	100,5	94,5	81,3	106,0

Schall

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Schallimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die Fassung vom 24.11.2025 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WEA korrekt berücksichtigt. Die nunmehr vorgelegte Prognose zeigt, dass durch die Änderungen an den WEA der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten um 0,4 dB geringer ist als davor (vgl. Tabelle 10 der Schallimmissionsprognose). Damit ist die Delta-Prüfung nach § 16b Abs. 3 BImSchG erfüllt. Im Ergebnis unterschreitet der durch die geänderten WEA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 7 dB(A) (vgl. Tabelle 11 der Schallimmissionsprognose). Die Nebenbestimmungen IV.2.1 und IV.2.2 des Genehmigungsbescheids Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 sind aufzuheben.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Gegen die Errichtung und gegen den Betrieb vier WEA des Typs VESTAS V150-4,2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 123 m und einem Rotordurchmesser von 150 m und zwei WEA des Typs VESTAS V150-4,2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 145 m und einem Rotordurchmesser von 150 m bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

2.2.3 Baurecht

Gutachten zur Standorteignung und Plausibilitätsprüfung

Mit dem Antrag wurden im Kapitel 16 folgende Gutachten vorgelegt:

1. Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Hohenseefeld III Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-517 Rev.02 vom 28.01.2026, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG,
2. Plausibilitätsprüfung dieses Gutachtens vom 19.02.2026, erstellt durch die Firma TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG.

Sektorielle Betriebseinschränkungen sind im vorgenannten Gutachten zur Standorteignung unter Punkt 3.3.3.4 in der Tabelle 3.12 und 3.13 gefordert. Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung bestätigt diese Forderung. Das Gutachten zur Standorteignung und die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung sind vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und beim Betrieb der WEA zu beachten.

Auf Grundlage dieser Unterlagen und Angaben war die NB IV.3.2 der Genehmigung 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 aufzuheben und neu zu erlassen.

Standssicherheit

Die örtliche Anpassung der typengeprüften Windenergieanlagen ist vor Baubeginn durch eine Prüffingenieurin bzw. einen Prüffingenieur für Standssicherheit gemäß § 66 Absatz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) zu prüfen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise, einschließlich der örtlichen Anpassung – insbesondere unter Beachtung des Baugrundgutachtens, der Typenprüfung, der gutachterlichen Stellungnahmen und des Gutachtens zur Standorteignung – ist durch einen Prüfbericht gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO zu bestätigen (siehe Hinweis VI.12). Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf es nach §13 Brandenburgische Bauprüfverordnung (BbgBauPrüfV) nicht.

Weitere Belange des Baurechts waren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG nicht zu prüfen.

2.2.4 Luftverkehrsrecht

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von vier WEA mit einer Gesamthöhe von 198 m über Grund und von zwei WEA mit einer Gesamthöhe von 220 m über Grund entsprechend der Koordinaten- und Standortangaben in der Gemarkung Hohenseefeld unter Auflagen/Nebenbestimmungen (NB unter IV.9) zugestimmt. Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Tabelle 4: Standortparameter der WEA

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84										Anlagentyp VESTAS V150-4.2MW		WEA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN	Gem.	Flur	Flurstück		
	N						E				NH	RD								
1	51	°	54	'	12.34	"	13	°	19	'	38.74	"	123	150	200,00	100,50	298,50	Hsf	01	14
2	51	°	53	'	38.96	"	13	°	19	'	43.17	"	123	150	200,00	104,50	302,50	Hsf	01	15
3	51	°	54	'	08.67	"	13	°	18	'	39.27	"	123	150	200,00	106,50	304,50	Hsf	03	73
4	51	°	54	'	22.02	"	13	°	18	'	33.59	"	123	150	200,00	110,00	308,00	Hsf	03	134
5	51	°	53	'	55.81	"	13	°	19	'	48.93	"	145	150	223,00	095,50	315,50	Hsf	02	14
6	51	°	54	'	08.95	"	13	°	20	'	05.08	"	145	150	223,00	096,50	316,50	Hsf	01	15

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.10.2025

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, sind auf eine Maximalhöhe von 320 m über NN wegen der über dem Plangebiet verlaufenden Bauhöhenbeschränkung begrenzt.

Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.10.2025 (ELiA November 2025) wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehenden WEA wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.

Das Plangebiet der sechs WEA befindet sich im Waldgebiet zwischen den Ortschaften Gebersdorf, Illmersdorf, Hohenseefeld und Heinsdorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung eines bestehenden Windparks inkl. eines Repowering von Altanlagen dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Die WEA sollen östlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Reinsdorf errichtet werden, wobei der geringste Abstand - WEA 3 - ca. 8 km beträgt. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Die erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter Auflagen/Nebenbestimmungen in Ziffer IV.9 erteilt.

Die Entscheidung basiert auf den der LuBB vorliegenden aktuellen gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 21.04.2023, Az. OZ/AF-Bb 2493a-1 bis Bb 2493a-6. Die für v. g. Stellungnahmen durchgeführte Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der sechs WEA mit einer Gesamthöhe der Anlagen Nr. 1 bis 4 von 198,00 m über Grund (max. 298,50 m über NN / 302,50 m über NN / 304,50 m über NN / 308,00 m über NN) und einer Gesamthöhe der Anlagen Nr. 5 und 6 von 220,00 m über Grund (max. 315,50 m über NN / 316,50 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V150-4.2MW an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich. Gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung, wie in den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.9 festgelegt, auszuführen.

Für den im Datenblatt angezeigten Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt. Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist in NB IV.9.2 ist unbedingt erforderlich, da die sechs WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Dem Änderungsvorhaben stehen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegen. Die luftbehördliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der sechs WEA sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Nebenbestimmung zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Nebenbestimmungen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden sechs WEA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu erteilen.

2.2.5 Bundeswehr

Die Standorte der sechs WEA befinden sich in einer Entfernung von ca. 17.600 m bis 18.600 m zum Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Holzdorf, liegt damit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der militärischen Flugsicherung und wird radartechnisch erfasst. Durch die WEA am Standort Hohenseefeld werden die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Bereits in der Genehmigung Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 wurde der Errichtung und dem Betrieb der sechs WEA mit Stellungnahme der Bundeswehr, Az VII-0413-23-BIA vom 24.04.2023, nach §18a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht nur unter den in Ziffer IV.10. erlassenen Nebenbestimmungen der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt.

Durch die Änderungen am Typ der sechs WEA von „Vestas V150-6,0 MW“ auf „Vestas V150-4,2 MW“ sind zwar keine zusätzlichen militärischen Belange betroffen, jedoch wird nach §18a LuftVG dem Vorhaben zur Errichtung von sechs WEA am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld aus flugsicherungstechnischer Sicht weiterhin nur unter den Nebenbestimmungen der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt. Daher behalten die NB unter Ziffer IV.10. der Genehmigung Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 ihre volle Gültigkeit.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften waren nicht Prüfgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Nr. 1; 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU die Gebühren für die eingeschlossene luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe für das Genehmigungsverfahren ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Nr. 1; 10 Abs. 1; 13; 14 Abs.; 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 Buchstabe b) aa) der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt),
- §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Ist Gegenstand eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ausschließlich die Änderung der Anlagenkonfiguration nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG, siehe Tarifstelle 2.1.1 Buchstabe b) aa) der Anlage 2 GebOUmwelt

Bei der Gebührenbemessung von Rahmengebühren sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg neben dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner zu berücksichtigen. Entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung zu Rahmengebühren ist in der Regel von der Mittelgebühr auszugehen, wobei in begründeten Einzelfällen nach oben oder unten abgewichen werden kann.

Der Antrag wurde registriert und es erfolgten eine Eingangsbestätigung, Mitteilungen zum Verfahren sowie die Beteiligung von nur vier Behörden wegen des in § 16b Abs. 8 BImSchG reduzierten Prüfumfangs. Die von den Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen wurden auf Plausibilität geprüft und abschließend erfolgte die Erarbeitung des Bescheides durch die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU. Durch die Behörde wurden also Leistungen erbracht, die der Gebührenpflicht unterworfen sein sollen. Es war ein eher durchschnittlicher Verwaltungsaufwand für dieses Verfahren erforderlich. Gleichwohl ist der wirtschaftliche Wert der Änderungsgenehmigung für die Antragstellerin als hoch einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des Nutzens der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin einerseits sowie dem Verwaltungsaufwand für das Genehmigungsverfahren andererseits wird

b) Kosten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)

Seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurden für die luftfahrtrechtliche Zustimmung Kosten in Höhe

Die Kostenberechnung ist der Anlage zu dieser Entscheidung beigelegt.

c) Auslage

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Genehmigungsbescheids mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt 5,62 €.

d) Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr beträgt gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg:



Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Die Hinweise unter Ziffer VI. des Genehmigungsbescheids Reg.-Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12 vom 12.09.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Der Hinweis VI.12 wird hinsichtlich des bauaufsichtlichen Aktenzeichens aktualisiert.

12. Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen. Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen 63/02/04957/25 in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die untere Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

Zum Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO (siehe NB IV.1.4):

1. Der Prüfbericht einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO.

Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO ist binnen zwei Wochen nach Baubeginn mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 8.2 nachzuweisen.

Zur Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO (siehe NB IV.1.5):

1. Bescheinigung der Prüfsachverständigen / des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 10.3.
2. Bescheinigung der Prüfsachverständigen / des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 10.2.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAzV AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023 (ABl./23, [Nr. 20], S. 492), geändert durch Erlass des MIL vom 27. November 2025 (ABl./25, [Nr. 51], S. 825)
- Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ (Fassung März 2015)

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4).
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. André Zschiegner

Anlage: Kostenberechnung von der Oberen Luftfahrtbehörde





Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz - T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EL.DoK Zeichen
110-41-802000101/2025-405

Bearbeiter
Frau Lehniger

Telefon
03342 4266 4114

Datum
08.12.2025

internes Zeichen:

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem.§§ 31iVm14 LuftVG

Änderungsverfahren zu 6 Windkraftanlagen -Typwechsel auf V150-4.2MW NH 123 m (198 mGND) und 145 m (220 mGND) - in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (TF)

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 13.03.2023
BehördenGZ: 50.130.Ä0/25
Zum Bescheid vom: 08.12.2025

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl.I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Betrag in Euro

Anlage und Betrieb von Flugplätzen
Zustimmg.zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 6 Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS V150-4.2MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und 4 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 123 m somit einer Gesamthöhe von 198 m über Grund und 2 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 145 m somit einer Gesamthöhe von 220 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 6 Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: [REDACTED] BIC-Swift: [REDACTED]

unter Angabe des Verwendungszecks: [REDACTED]

Gz. 41201- 802000101/01949LF_16b7S3/25; LfU 50.130.Ä0/25

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens [REDACTED] unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.